



CH-3003 Bern, BLW, sti

An die mit Strukturverbesserungen
betrauten Amtsstellen der Kantone

Referenz/Aktenzeichen: 2012-01-19/65

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: sti

Sachbearbeiter/in: Anton Stübi

Bern, 27. Januar 2012

KREISSCHREIBEN 2/2012

Honorare für technische Arbeiten bei Bodenverbesserungen: Beitragsberechtigte Ansätze 2012

Sehr geehrte Damen und Herren

Bei Bodenverbesserungen sind für die technischen Arbeiten jene Kosten für den Bundesbeitrag anrechenbar, welche dem wirtschaftlich günstigsten Angebot aufgrund eines Wettbewerbes entsprechen. Massgebend für das Wettbewerbsverfahren ist das kantonale Recht (Art. 15 Abs. 2 SVV).

Honorare, welche dem wirtschaftlich günstigsten Angebot aufgrund einer rechtmässig durchgeführten Submission entsprechen, sind ohne weitere Einschränkungen beitragsberechtigt.

Für **vermessungstechnische und planerische Arbeiten bei Güterzusammenlegungen** (HO 4/78) anerkennen wir die Anwendungsfaktoren gemäss E-Mail der Schweizerischen Vereinigung für ländliche Entwicklung *suissemelio* vom 19. Dezember 2011. Zu beachten ist, dass der Anwendungsfaktor für 2012 gleich geblieben ist wie 2011. Die Angaben sind zu finden auf der Homepage: *suissemelio* > Dokumentationen > Publikationen > Meliorationen > Honorargrundlagen:

<http://www.suissemelio.ch/files/Dokumentationen/Honorare/MailAnpassungenderHonorargrundlagenfr2012.pdf>

Für Arbeiten aus dem Bereich der **amtlichen Vermessung** anerkennen wir für die Akkordtarife die gleichen Anwendungsfaktoren wie das Bundesamt für Landestopographie (Eidg. Vermessungsdirektion) gemäss deren Kreisschreiben AV Nr. 2011/07 vom 28. Dezember 2011. Die Angaben können eingesehen werden unter der Internet-Adresse zur Amtlichen Vermessung:

Startseite > Dokumentation > Für die Kantone > Kreisschreiben AV

<http://www.cadastre.ch/internet/cadastre/de/home/docu/kva/ks.html>

Werden **Aufträge für Projekte und Bauleitungen** ohne Wettbewerb freihändig direkt vergeben, bildet der von der Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes (KBOB) gemeinsam mit der Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektorenkonferenz (BPUK) und dem Städteverband (SSV) publizierte „Rahmentarif 2012 KBOB“ die obere Grenze der Beitragsberechtigung für die Stundenansätze (Honorierung nach Zeitaufwand) und für die Nebenkosten (namentlich Fahrspesen Auto). Er kann eingesehen werden unter: <http://www.bbl.admin.ch/kbob/00493/00502/01090/index.html?lang=de>

Die Honorarordnung für kulturtechnische Bauarbeiten 1984 (HO 5/84) ist nur noch für den Längentarif gültig. Aufträge für Projekte und Bauleitungen ohne Wettbewerb können deshalb nur noch nach dem Längentarif direkt vergeben werden (Ausnahme siehe oben). Andernfalls ist eine Offerte nach den kantonalen Vorschriften zu verlangen. Wird die Projektierung von Güterwegen aufgrund der HO 5/84, Tarif C (Längentarif) entschädigt, anerkennen wir die Anwendungsfaktoren gemäss E-Mail der suissemelio vom 19. Dezember 2011 (der Anwendungsfaktor für 2012 ist gegenüber 2011 unverändert geblieben). Werden solche Arbeiten durch eine kantonale Amtsstelle ausgeführt, sind die Honorare gemäss obigen Ansätzen nur zu 90% beitragsberechtigt (Abzug von 10% für Anteil Gewinn).

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Stv. Leiter Direktionsbereich Direktzahlungen und Ländliche Entwicklung

Jörg Amsler

Kopie an:

- Bundesamt für Landestopografie, Eidg. Vermessungsdirektion
- KBOB